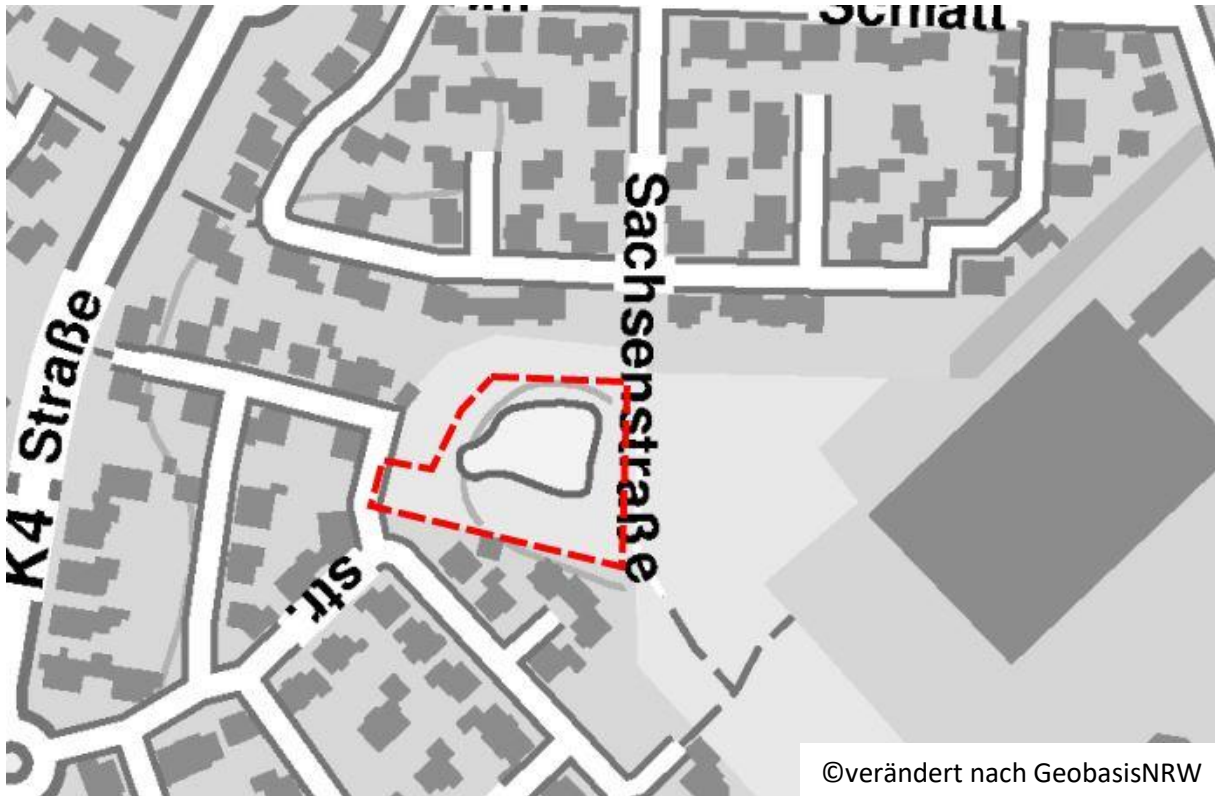


# Bebauungsplan „Vardingholt BN 3,2. Änderung“ der Stadt Rhede



## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

Verfasser

Stand: 16.03.2022



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH  
Zur Pumpstation 1  
42781 Haan  
Telefon: 02129 / 566 20 90  
Telefax: 02129 / 566 20 916  
E-Mail: mail@isr-planung.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
2.1 Ablaufdiagramm/Prüfkaskaden einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) .....	4
<b>3. Lage und Bestand des Plangebietes</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Fotodokumentation</b> .....	<b>6</b>
<b>5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b> .....	<b>8</b>
5.1 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums.....	8
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	12
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	12
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
5.3 Ortsbegehung .....	14
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	15
<b>6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen</b> .....	<b>20</b>
<b>7. Fazit</b> .....	<b>21</b>
<b>8. Literaturverzeichnis</b> .....	<b>22</b>

# 1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I wurde im Rahmen der geplanten Entwicklung einer naturverträglichen Spiel-, Sport- und Erholungsfläche in der Stadt Rhede erstellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 3, 2. Änderung“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer barrierefreien, inklusiven und naturverträglichen Spiel-, Sport- und Erholungsfläche geschaffen werden. Hierbei handelt es sich um eine Fördermaßnahme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, REACT-EU „Förderprogramm Grüne Infrastruktur“.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Winter 2022 die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

## 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

### Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

### Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich

geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)  
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)  
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

## 2.1 Ablaufdiagramm/Prüfkaskaden einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

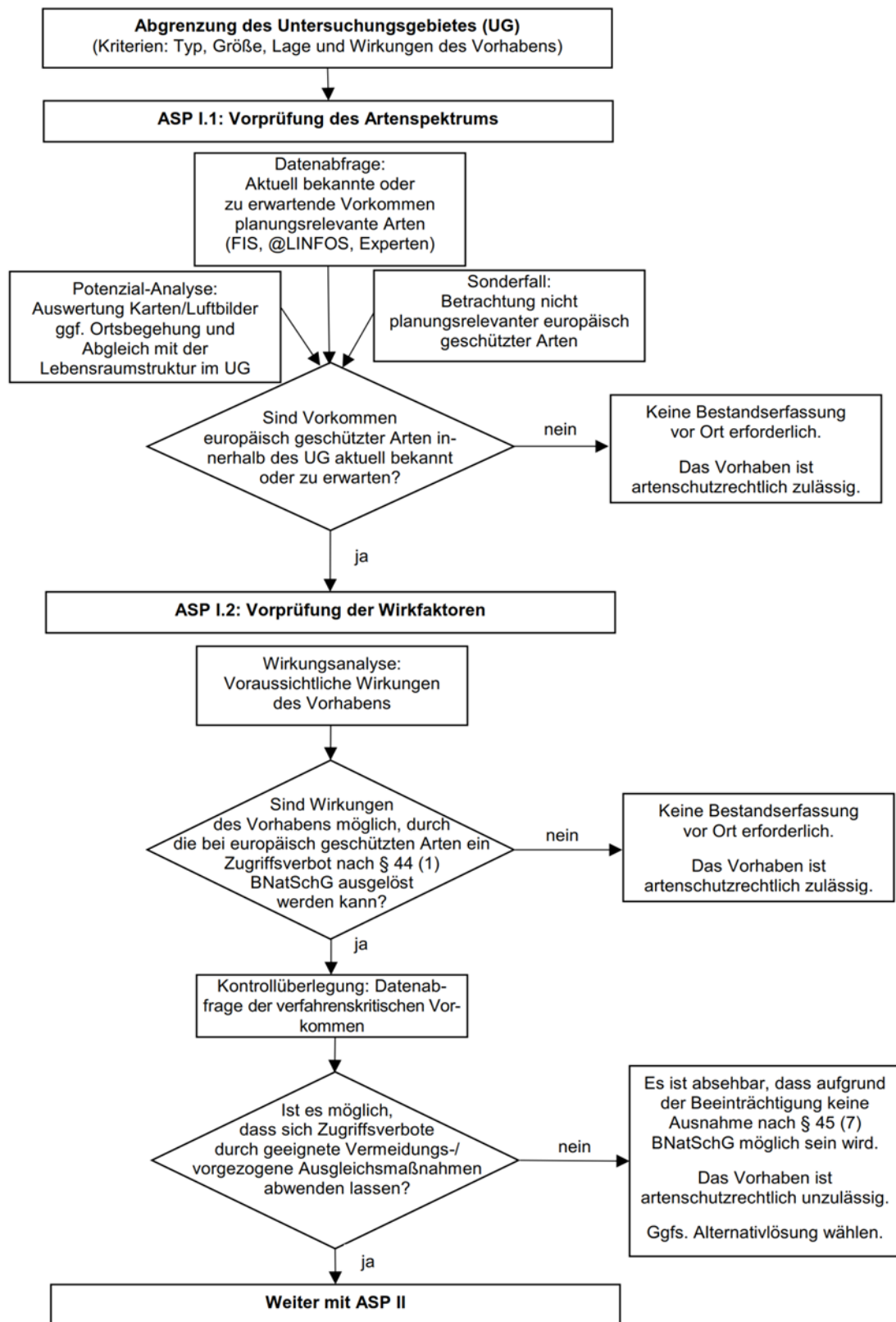


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I

Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7

### 3. Lage und Bestand des Plangebietes



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis. NRW)

Das Plangebiet liegt in der Stadt Rhede, nördlich des Stadtkerns. Circa 1,1 Kilometer Luftlinie, südöstlich vom Plangebiet entfernt, befindet sich die Rheder Innenstadt. Die nördliche Grenze bildet die Pflanzflächen südlich der Wohnbebauung der Hohenzollernstraße, die südliche Grenze die Wohnbebauung der Römerstraße, die östliche Grenze bildet die Sachsenstraße und eine daran angrenzende öffentliche Grünfläche und die westliche Grenze die Nepomukstraße und die angrenzenden Baumbestände.

Da sich der Untersuchungsraum vollständig im störungsintensiven Siedlungsbereich befindet, ist die Betrachtung eines Puffers nicht notwendig.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.775 m<sup>2</sup> und beinhaltet das Flurstück 1137 (tlw.), Flur 20 in der Gemarkung Vardingholt.

Die konkrete Abgrenzung kann der jeweiligen Planzeichnung entnommen werden.

## 4. Fotodokumentation



*Abbildung 3: Blick über die Feuchtwiese mit temporärem Gewässer"*  
Quelle: ISR 2022



*Abbildung 4: Blick über die Feuchtwiese in Richtung Osten*  
Quelle: ISR 2022



*Abbildung 5: Blick über das Plangebiet in Richtung der Wohnbebauung  
"Römerstraße"*  
Quelle: ISR 2022





Abbildung 6: Fließgewässer im Süden  
Quelle: ISR 2022



Abbildung 7: Gehölzstreifen im Süden des Plangebietes  
Quelle: ISR 2022



Abbildung 8: Feuchtwiese mit einem Gebüschstreifen im Norden  
Quelle: ISR 2022

## **5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung ASP Stufe I (vgl. Abb. 1, S. 4) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

### **5.1 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums**

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potential-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes (MTB) 4106 1. Quadrant (Rhede) im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können bzw. Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der möglichen vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für diese Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt:

- Feucht- und Nasswiese und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Stillgewässer
- Fließgewässer

Tabelle 1: planungsrelevante Arten des MTB 4106/1 (Rhede) für ausgesuchte Lebensräume

Art-wissenschaftlicher Name	Art- deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	FlieG	KIGehoel	FeuWI	StillG
<b>Säugetiere</b>							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	Na	(Na)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)
<b>Vögel</b>							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U		(FoRu), Na	(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	(Na)	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	FoRu			FoRu
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U-			(FoRu)	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	FoRu!			FoRu
Anas crecca	Krickente	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U			FoRu	FoRu

Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U-		FoRu		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U		Na		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U		FoRu		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)			(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U-		Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U	(Na)		(Na)	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U		Na		
Dryobates martius	Schwarzspecht	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G		(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	Na	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu!		(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(Na)	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		

Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	S		FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G		Na		
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G			Na	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G		FoRu		FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	S			FoRu!	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

### Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster) führt für den Untersuchungsraum keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten. Auch im direkten Umfeld wurden keine Fundorte dokumentiert.

### **5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potentiell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier durchgeführte Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Entwicklung einer naturverträglichen Spiel-, Sport- und Erholungsfläche auf einer bislang naturnah ausgeprägten Grünfläche. Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

#### 5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

##### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die unter Umständen bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Im Rahmen der geringfügigen baulichen Erschließung ist mit einem Verlust oder eine Beschädigung von Habitatflächen innerhalb des Plangebietes zu rechnen. Da das Gebiet aktuell naturnah ausgeprägt ist und nur minimale Versiegelungen mit Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sind mit nicht erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen. Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe werden u.a. folgende Maßnahmen empfohlen: flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln sowie Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Straßenflächen) sowie Schutz der zu erhaltenden und benachbarten Grünstrukturen.

##### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung durch die angrenzenden Straßen und die umliegende Wohnbebauung bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

##### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten

das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Gebiet durch die angrenzenden Straßen bereits im Bestand belastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

### 5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Entnahme von Gehölzen, Bäumen, und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Durch das geplante Vorhaben kommt es im Bereich der geplanten naturverträglichen Spiel-, Sport- und Erholungsfläche zu minimalen Versiegelungen. Diese Bereiche sind dauerhaft als Standort für Grünstrukturen ungeeignet.

#### Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch Wanderbarrieren wie z.B. Zäune bereits im Bestand durch Wege betroffen. Durch die Vorbelastungen der Fläche sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

### 5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Spielfläche) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Durch die Erschließung des Gebietes ist mit sozialadäquaten Lärmimmissionen u.a. durch spielende Kinder zu rechnen. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauungen wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering eingestuft. Es wird nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung durch das geplante Vorhaben gerechnet.

### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potentiell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist nicht mit einer Zunahme der Lichtemissionen zu rechnen, da weder die Spiel- und Erholungsfläche oder der Weg beleuchtet werden.

### Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z.B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Da das Plangebiet nicht befahren wird, kommt es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.

### **5.3 Ortsbegehung**

Die Ortsbegehung erfolgte am 12. Januar 2022 ab 09:00 Uhr. Das Wetter war bewölkt, neblig und es herrschten Temperaturen von 2 Grad.

Im Rahmen der Begehung wurde die Feuchtwiese, die Gehölzstrukturen sowie das Fließgewässer hinsichtlich ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für (planungsrelevante) Arten untersucht.

Der Untersuchungsraum besteht zum größten Teil aus einer Feuchtwiese, mit vereinzelt Gehölzstreifen an der südlichen Plangebietsgrenze sowie zwei Einzelbäumen im Westen. Im Übergangsbereich zu den bereits bestehenden Wohnbebauungen befinden sich weitere Gehölze. Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Fließgewässer sowie ein Fußweg.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten im Bereich der Gehölzstreifen an den Bäumen keine Baumhöhlen und -spalten festgestellt werden. Aufgrund der fehlenden Belaubung war eine gute Einsicht der Kronenbereiche möglich. Horste oder größere Nester konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Auf der Feuchtwiese konnten Müllablagerungen wie beispielsweise Plastikflaschen erfasst werden. Des Weiteren konnten auf der Wiese Rückstände von Hundekot dokumentiert werden. Daraus kann der Rückschluss gezogen werden, dass die Fläche durch Hundebesitzer in Anspruch genommen wird. In Bezug auf die lokale Tierpopulation können durch Hunde unter Umständen Stör-/ Meidewirkungen auf andere Tierarten ausgelöst werden. Hiervon sind vor allem bodengebundene Arten betroffen. Des Weiteren konnte im Zentrum der Feuchtwiese ein temporäres Gewässer dokumentiert werden. Dieses war zum Zeitpunkt der Begehung stellenweise eingefroren.

Es wurden lediglich Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ wie z.B. Ringeltaube, Amsel, Kohlmeise über Sichtbeobachtungen und Verhören während der Kartierung erfasst.



## 5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4106/1 (Rhede) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 9ff) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

### Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß dem Messtischblatt 4106/1 (Rhede) kommen im Plangebiet vier Fledermausarten vor. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. laufend aktualisiert werden.

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sind im städtischen Raum verbreitet und alle gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Kleingehölze und Laub- und Mischwälder aufgesucht. Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist eine Waldfledermaus, die als Quartiere bevorzugt Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzen. Zur Jagd werden vor allem offene Lebensräume, die einen barrierefreien Flug ermöglichen genutzt. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Zur Jagd dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

In den Bäumen innerhalb sowie angrenzend an das Plangebiet konnten keine größeren Ast- und Stammlöcher kartiert werden, sodass eine Inanspruchnahme durch Fledermäuse als Sommerquartier oder Wochenstuben als unwahrscheinlich eingestuft werden kann. Da im Zuge der Planung die Gehölzstrukturen erhalten bleiben, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als erweitertes Jagdhabitat für die Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen und des temporären Gewässers können diese Strukturen auch nach Umsetzung der Planung als Nahrungshabitat genutzt werden. Da der Bereich als Spiel- und Erholungsfläche tagsüber genutzt werden soll, liegt dies außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse, sodass eine zusätzliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auch der geplante Steg kann durch

Fledermäuse weiterhin überflogen werden, sodass deren Jagdflüge nicht erheblich eingeschränkt werden. Demzufolge kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Nahrungshabitats. Weiterhin befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet weitere Grünflächen, die als Nahrungshabitat dienen können. Dementsprechend ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

### Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen können als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschieden Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung im Januar 2022 konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten beobachtet werden. Lediglich ubiquitäre Arten konnten im Plangebiet kartiert werden.

Das Vorkommen von Greifvögeln und Eulen im Plangebiet kann aufgrund der Habitatausstattungen der Fläche eher ausgeschlossen werden. In den Gehölzen entlang der Plangebietsgrenze konnten keine Nester oder Horste kartiert werden. Aufgrund ihrer Lage im störungsintensiven Bereich zwischen Straßen und wohnbaulicher Nutzung werden die Strukturen als wenig geeignet als Nistplatz z.B. für den Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*) oder die Waldohreule (*Asio otus*) angesehen.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) nistet in Baumhöhlen. Durch das Fehlen geeigneter Höhlenbäume ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet als unwahrscheinlich zu betrachten.

Für gebäudebrütende Greif- und Eulenvögel wie z.B. Turmfalken (*Falco tinnunculus*), Steinkauze (*Athene noctua*) und Schleiereulen (*Tyto alba*) sind keine geeigneten Strukturen vorhanden. Dementsprechend kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für Greifvögel und Eulen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) kommt heutzutage vor allem in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern vor. Früher wurden auch reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder besiedelt. Zur Nahrungssuche werden Bereiche mit schütterer Bodenvegetation bevorzugt. Das Nest wird meistens in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über den Boden angelegt, beispielsweise in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Aufgrund der Habitatbedingungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) besiedelt bevorzugt Parklandschaften und Heide- und Mooregebiete, kommt aber auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Da der Kuckuck ein Brutschmarotzer ist, legt er seine Eier in fremde Nester. Da das Plangebiet im Siedlungsbereich liegt und intensive Störeinträge vorherrschen, kann ein Vorkommen als unwahrscheinlich betrachtet werden.

Kleinspechte (*Dryobates minor*) besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet können potentiell als Nahrungshabitat dienen. Da diese Strukturen zum größten Teil außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und die Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes erhalten werden, kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Schwarzspechte (*Dryocopus martius*) bevorzugen als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände), kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wie bei dem Kleinspecht sind hohe Totholzanteile und vermoderte Baumstümpfe bedeutend. Bedingt durch die Habitatausstattungen ist ein potentielles Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter und benötigt ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Unter anderen nutzt er z.B. Spechthöhlen und ausgefaulte Astlöcher von Bäumen. Für die Nahrungssuche werden offene Flächen angrenzend zum Bruthabitat benötigt. Durch zur Verfügung gestellte Nistkästen brütet dieser Kulturfolger immer häufiger auch in Ortschaften. Es konnten keine Spalten oder Löcher in den Gehölzen kartiert werden, weshalb ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich einzustufen ist. Jedoch weist das Plangebiet geeignete Strukturen auf, um als potentielles Nahrungshabitat des Stars zu dienen. Durch adäquate Nahrungshabitate im Umfeld verbleiben dem Star ausreichende Ausweichmöglichkeiten, so dass keine erheblichen Konflikte entstehen.

Die Waldschnepfe (*Phylloscopus sibilatrix*) kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht vor. Die Nester werden in einer Mulde am Boden angelegt. Aufgrund der Habitatausstattungen ist ein potentielles Vorkommen auszuschließen.

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern und brüten bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm und Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Aufgrund der Habitatausstattungen (u.a. fehlen von vegetationsfreien Steilwänden) kann eine Betroffenheit als unwahrscheinlich eingestuft werden.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Durch das Fehlen von Bestandsgebäuden kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die Rauchschalbe (*Hirundo rustica*) gilt als Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie komplett. Nester werden an landwirtschaftlichen Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Aufgrund der Habitatausstattungen ist ein potentielles Vorkommen auszuschließen.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) lebt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünanteil. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- und Faulhöhlen, sowie

Gebäudenischen und Nistkästen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Es wurden keine Specht- und Faulhöhlen kariert, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Der Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) ist in seinem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt der Teichrohrsänger auch an schilfgesäumten Gräben und Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässer vor. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatausprägungen ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Der Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Fließgewässer mit einer geringen Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Ein Vorkommen kann als unwahrscheinlich angesehen werden, aufgrund des Fehlens dichter Vegetation auf den Gewässern.

Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) eher selten vor. Dort werden meist verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt, wobei die Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch angelegt werden. Aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Lage im störungsintensiven Siedlungsbereich ein Vorkommen als unwahrscheinlich einzustufen.

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) brütet bevorzugt auf offenen, feuchten und extensiv genutzten Wiesen und Weiden, aber auch vermehrt auf Ackerland. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der intensiven Nutzung ist ein Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich.

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) kommen in offenen, mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsenen Bereichen vor. Die Nester werden dabei überwiegend in dichte Gebüsch und Hecken gelegt. Aufgrund der Habitatausstattungen kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Durch den Erhalt des südlichen Gehölzstreifens im Plangebiet können geeignete Habitate für den Bluthänfling gesichert werden, sodass eine potentielle Betroffenheit reduziert werden kann.

Der Lebensraum von Flussregenpfeifern (*Charadrius dubius*) sind ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Bedingt durch großräumige Verluste dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesablagerungen und Klärteiche besiedelt. Aufgrund von fehlenden Habitatausstattungen kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt Gebüsch, naturnahe Parkanlagen und Dämme, häufig in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten. Bedingt durch die Habitatausstattungen des Plangebietes kann ein Vorkommen der Arten nicht ausgeschlossen werden. Durch den Erhalt der Grünstrukturen kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) stellt das Plangebiet durch die intensive Nutzung der Feuchtwiese, die starke Siluttenwirkungen der südlich/westlich befindlichen Gehölze, des

südlich gelegenen Schotterweges sowie das nördlich angrenzende Wohngebiet und die hohe Nutzungsintensität (Spaziergänger, Hunde) der Umgebung keinen geeigneten Lebensraum dar. Besonders für die Feldlerche sind Meideverhalten bzw. visuelle Beeinträchtigungen durch Gebäude und Straßen bekannt. Bedingt durch die genannten Störwirkungen wird ein Vorkommen der Offenlandart Feldlerche als unwahrscheinlich betrachtet.

Als Art des offenen und halboffenen Geländes kommt der Baumpieper (*Anthus trivialis*) auf Kahlschlägen, in Grünländern und Brachen vor. Dichte Wälder und besonders schattige Gebiete werden eher gemieden. Die Nester werden am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Aufgrund der intensiven Nutzung der Feuchtwiese kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Der große Brachvogel (*Numenius arquata*) bevorzugt offenes, extensives, feuchtes bis trockenes Grünland mit niedriger Vegetation, z. B. Nasswiesen und Blänken, die bis Juni Wasser halten. Typische Habitate sind feuchte bis nasse Flächen mit fehlender bis lückiger Vegetation wie Überschwemmungsgrünland, Seichtwasserzonen an Binnengewässern, feuchte Heideflächen, Nieder- und Hochmoore. Ackerflächen werden grundsätzlich zur Nestanlage nicht gemieden, doch in der Regel nur besiedelt, wenn zur Nahrungssuche Wiesenflächen in der Nähe sind. Aufgrund der intensiven Nutzung der Feuchtwiese durch die umliegenden Wohngebiete kann eine Betroffenheit des großen Brachvogels ausgeschlossen werden.

Krickenten (*Anas crecca*) brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen. Ein potentiell Vorkommen der Krickente kann generell nicht ausgeschlossen werden. Da die Eingriffe in die Feuchtwiese sehr gering ausfallen kann keine Betroffenheit eher ausgeschlossen werden.

Die Gehölze und Sträucher innerhalb des Plangebietes bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Diese Tiere haben in der Regel eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist bei Einhaltung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

### Amphibien

Für das Messtischblatt sind keine Arten aus der Gruppe der Amphibien gelistet. Dennoch ist ein potentiell Vorkommen von Amphibien nicht auszuschließen, aufgrund des südlich im Plangebiet verlaufenden Fließgewässers. Da in das Fließgewässer nicht eingegriffen wird, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Im Bereich des temporären Gewässers auf der Feuchtwiese kann eine Betroffenheit von Amphibien nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Baumaßnahmen soll dort ein gestaffeltes Holzdeck mit zwei gewinkelten Holzstegen errichtet werden. Hierdurch wird in das temporäre Gewässer geringfügig eingegriffen. Jedoch kann eine Beeinträchtigung von Amphibien durch die Steganlage nicht erkannt werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vermeiden zu können sind die Baumaßnahmen außerhalb der Zeit, wo die Feuchtwiese wasserführend ist durchzuführen. Des Weiteren ist eine Begehung kurz vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen, um ein Vorkommen von Amphibien ausschließen zu können. Sollten dabei Amphibien festgestellt werden, sind diese durch eine fachkundige Person abzufangen und in einen geeigneten Lebensraum umzusiedeln.

### Reptilien

Für den Untersuchungsraum werden im Messtischblatt 4106/1 keine Arten aus der Gruppe der Reptilien aufgeführt. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes wird eine Eignung des Gebiets als Lebensraum für planungsrelevante Reptilienarten eher ausgeschlossen. Lokalbedeutsame Vorkommen von nicht planungsrelevanten Reptilienarten sind nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erwartet.

## **6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Nach jetzigem Kenntnisstand ist eine Rodung der Gehölze nicht notwendig. Ansonsten sind zum Schutz von Brutvögeln im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potentiellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Eine zusätzliche Beleuchtung im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Sollte eine Beleuchtung erforderlich werden, ist diese möglichst gering gehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

- Baumaßnahmen sind nur durchzuführen, wenn die Feuchtwiese nicht wasserführend ist.
- Kurz vor Beginn der Baumaßnahmen des Holzdecks ist eine Begehung durchzuführen. Sollten dabei Amphibien festgestellt werden, sind diese durch eine fachkundige Person abzufangen und in einen geeigneten Lebensraum umzusiedeln.

## 7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht. Nach Informationen des LANUV sind 33 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen im Messtischblatt 4106 1. Quadrant (Rhede) gelistet. Hierbei ist die mögliche Unvollständigkeit der Tabellen zu berücksichtigen.

Während der Ortsbegehung im Januar 2022 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Es konnten keine Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet dokumentiert werden.

An den Gehölzen konnten keine Spalten oder Höhlen dokumentiert werden. Da die Gehölze im Zuge der Planung erhalten bleiben, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Amphibien innerhalb des temporären Gewässers kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb die dortigen Baumaßnahmen nur außerhalb der wasserführenden Zeit durchzuführen sind. Des Weiteren ist kurz vor Beginn dieser Bauarbeiten eine Begehung durchzuführen. Da in den Bereich des Fließgewässers nicht eingegriffen wird, kann dort eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Durch die Artenschutzprüfung konnte nachgewiesen werden, dass aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen gefährdet werden.

**Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 6) ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem geplanten Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.**

## 8. Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE:

[HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START,](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)

LNATSchG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: [WWW.GEOPORTAL.NRW](http://WWW.GEOPORTAL.NRW)

M.Sc. Katharina Ludwig

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan